

## Gegen Postzustellungsurkunde

CIBA VISION GmbH  
Herrn Norbert Dörr  
Industriering 1  
63868 Großwallstadt

Ihre Ansprechperson:  
Frau Speth  
Zimmer 156  
Telefon: 09371 501-268  
Fax: 09371 501-79270  
E-Mail: [karolina.speth@lra-mil.de](mailto:karolina.speth@lra-mil.de)

Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-36/23

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 04.04.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen  
oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen  
von 10 Tonnen je Tag oder mehr durch die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868  
Großwallstadt auf dem Grundstück Grundtalring 8, Fl.Nr. 6100/45; Gemarkung Großwallstadt;  
Anpassung des Genehmigungsbescheids aufgrund der Schlussfolgerungen zu den besten  
verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung;**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

### B e s c h e i d:

I. Der Genehmigungsbescheid vom 11.10.2018 (Az.: 41-8240.121-18/18) wird wie folgt geändert:

1. Die Nebenbestimmungen Ziffer V.1.1.1, V.1.2, V.1.3, V.1.4 und V.1.5 werden aufgehoben.
2. Die Nebenbestimmung Ziffer V.1.1.4 wird wie folgt geändert:

Störungen des Regelbetriebes der Hebeanlage und der Destillationsanlage, bei denen es zu Abgasemissionen kommt, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden sowie in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Hierbei ist auch der Grund der Störung, die Emissionsdauer und die angenommene Emissionsmenge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Unter der neuen Ziffer V.1.2 wird folgender Auflagenvorbehalt aufgenommen:

Sofern Betriebsstörungen der Destillationsanlage 120 Jahresstunden überschreiten, bleiben weitere Auflagen hinsichtlich einer Messung und ggf. einer Abgasreinigung vorbehalten.

---

Alle weiteren Auflagen des Bescheides vom 11.10.2018 haben weiterhin Bestand.

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Ciba Vision GmbH zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,67 €.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Die Firma Ciba Vision GmbH betreibt in ihrem Werk in Großwallstadt eine Anlage zum Destillieren von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt. Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 20.07.2018 erteilt, die endgültige Genehmigung mit Bescheid vom 11.10.2018.

Das Genehmigungserfordernis für die Anlage ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.10.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV „Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr“.

Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage fällt als E-Anlage unter die BVT-Schlussfolgerungen der Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018, die am 17. August 2018 veröffentlicht wurden. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß § 3 Abs. 6b BImSchG ein von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf u.a. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte enthält. BVT-Schlussfolgerungen sind für bestehende Anlagen spätestens nach vier Jahren umzusetzen.

Am 14. September 2021 wurde die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) veröffentlicht und ist am 01. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die BVT-S wurden nur teilweise in die TA Luft übernommen. Am 20. Januar 2022 wurde zusätzlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) veröffentlicht und ist am 21. Januar 2022 in Kraft getreten. Diese präzisiert für einige Anlagearten die Regelungen der TA Luft.

Nach Nr. 5.2 des BVT-S wird ein Wert Gesamt-C von 3 – 20 mg/Nm<sup>3</sup> festgesetzt mit einem oberen Ende der Bandbreite von 45 mg/Nm<sup>3</sup>, wenn die Emissionsfracht an der Emissionsstelle weniger als 0,5 kg/h beträgt.

Nach der TA Luft 2021 ist unter Nr. 5.2.5 für organische Stoffe eine Begrenzung des Massenstroms auf 0,50 kg/h oder eine Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Diese Anforderung war auch bereits so in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

In Nr. 5.4.8.10h der ABA-VwV wurde die Vorgabe des BVT-S wie folgt übernommen: „Wenn aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder Betriebsmittel Emissionen an organischen Stoffen in relevantem Umfang auftreten können, dürfen die Emissionen an organischen Stoffen die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, bei Massenströmen unter 0,5 kg/h die Massenkonzentration 45 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“

Nach Teil A I Nr. 4 der ABA-VwV ist diese für Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen gemäß Nr. 8.10 des Anhang 1 der 4. BImSchV anzuwenden.

Nachdem die Ciba Vision GmbH mehrere Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorgaben der ABA-VwV geprüft hat, beantragt sie mit Schreiben vom 05.12.2023 eine Befreiung von den Anforderungen. Als Begründung wird insbesondere angeführt und mit Messung der LGA vom 10.11.2023 nachgewiesen, dass im Regelbetrieb kein messbarer Abluftstrom produziert wird. Des Weiteren wird argumentiert, dass der mit der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehe. Es sei durch den Betrieb der Abluftreinigungsanlage eine Verlagerung nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes (erheblich mehr Wasserverbrauch) zu erwarten.

---

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Änderung des Bescheids örtlich gemäß Artikel 3, Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG und sachlich gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG zuständig.

### 2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr der Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt auf dem Grundstück Grundtalring 8, Fl.Nr. 6100/45; Gemarkung Großwallstadt wurde mit Bescheid vom 11.10.2018 genehmigt. Darin wurde unter der Ziffer V. Nebenbestimmungen 1.1.1 für die emittierten im Abgas enthaltenen organischen Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), ausgenommen staubförmige organische Stoffe, ein Grenzwert von 0,50 kg/h für den Massenstrom festgesetzt.

Dabei sind die Abgase über die Emissionsstelle über Dach des Gebäudes R1 in einer Höhe von 20,90 m über Erdgleiche entsprechend einer Höhe von 5,00 m über Dach senkrecht nach oben in die freie Windströmung (vgl. V.1.1.1, V.1.1.2) abzuführen. Die MEK-Destillationsanlage ist nach Nr. 8.10.1.1 des Anhangs I der 4. BImSchV genehmigt und fällt als E-Anlage unter die BVT-Schlussfolgerung der Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018, die am 17. August 2018 veröffentlicht wurde. Die BVT-Schlussfolgerung wurde u.a. in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (in Kraft getreten am 21. Januar 2022) in nationales Recht umgesetzt. Unter der Ziffer 5.4.8.10 h beinhaltet die ABA-VwV Vorgaben zu Emissionen von „Anlagen zur chemisch-physikalischen Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen“, welche auch an der Emissionsquelle der MEK-Destillationsanlage einzuhalten sind. Dabei gilt es u.a. Abgase an der Entstehungsstelle zu erfassen, einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen und Grenzwerte für Emissionen an organischen Stoffen von 20 mg/m<sup>3</sup> für die Massenkonzentration, angegeben als Gesamtkohlenstoff, einzuhalten. Bei Massenströmen unter 0,5 kg/h ist der Grenzwert von 45 mg/m<sup>3</sup> für die Massenkonzentration einzuhalten.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen der MEK-Destillationsanlage, zur Überprüfung des Grenzwertes von 0,50 kg/h für den Massenstrom der organischen Stoffe im Abgas, wurde zuletzt im Zeitraum vom 20. – 22.09.2023 von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH durchgeführt (vgl. Messbericht Nr. 230356). Die Abgasgeschwindigkeit lag während der Messung unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,4 m/s, woraus ein Abgasvolumenstrom von weniger als 0,33 m<sup>3</sup>/h resultiert. Die Messergebnisse zeigen, dass im Regelbetrieb der MEK-Destillationsanlage keine nachweisbaren Mengen an Abgasen entstehen. Bei einem Ausfall der Destillation selbst oder der angegliederten Kühl-Infrastruktur, geht die Anlage in Pufferbetrieb, wodurch es zur Abluftableitung über die im Genehmigungsbescheid (Az.: 41-8240.121-18/18) vom 11.10.2018 festgelegte Emissionsstelle kommt. Die Destillationsanlage geht bei anderen Störungen wie z.B. einem Stromausfall oder bei geplanten Stillständen nicht in den Pufferbetrieb. Ferner ist der Pufferbetrieb volumenbedingt auf ca. 46 h begrenzt und Störungen konnten bisher innerhalb von max. 8 h behoben werden. In den vergangenen Jahren war es höchstens 1-2 mal im Jahr zum Pufferbetrieb der MEK-Destillationsanlage gekommen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb entsteht also keinerlei Abluft, die Abluftöffnung ist vielmehr eher nur eine Atmungsöffnung bzw. ein Notauslass.

Die Anforderungen der ABA-VwV sind für einen Notauslass der MEK-Destillationsanlage dann als nicht relevant einzustufen.

Insofern fällt die Anlage zwar unter die BVT-S, allerdings bedarf es keiner nachträglichen Anordnung, sondern vielmehr einer Änderung des Genehmigungsbescheids, da für einen Notauslass keine Anforderungen wie für eine Abluftquelle gestellt werden können und es auch keine weiteren Abluftquellen gibt.

Da bei Betriebsstörungen höhere Emissionen entstehen können, ist für den Fall, dass es zu Betriebsstörungen kommt, die 120 Jahresstunden überschreiten, hinsichtlich einer Messung und ggf. einer Abgaseinrichtung ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2 a geeignet, erforderlich und auch angemessen um schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen und wird deshalb in den

---

Bescheid aufgenommen.

Der Genehmigungsbescheid war daher zu ändern. Mit E-Mail vom 29.02.2024 wurde die Ciba Vision GmbH zu der geplanten Änderung nach Art. 28 BayVwVfG angehört. Mit E-Mail vom 08.03.2024 hat die Ciba Vision GmbH der Änderung des Bescheids und dem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

### **3. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).  
Bei den Auslagen handelt es sich um die Zustellkosten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig und seit 01.07.2004 ist grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache